

Wasserzweckverband Freiberg
Die Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/11

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss zu Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 ist gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in öffentlicher Sitzung.

Sofern in der gesetzlichen Frist keine Einwendungen durch Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 erhoben werden, entfällt die Beschlussfassung.

...

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg beschließen in Bezug auf Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 Folgendes:

.....
.....
.....

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung: 252

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Wasserzweckverband Freiberg
Die Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/12

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 einschließlich des Wirtschaftsplanes für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Wasserzweckverband Freiberg verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 75 SächsGemO ist der nach § 16 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) aufzustellende Wirtschaftsplan (Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) Bestandteil der zu beschließenden Haushaltssatzung.

Für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 des Wasserzweckverbandes Freiberg einschließlich des Wirtschaftsplanes (Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 der Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg zuständig.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg beschließen die Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2024 im Entwurf vom 27.10.2023 einschließlich des Wirtschaftsplanes (Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) vom 27.10.2023.

...

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Versammlung: 252

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Mitglieder:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Anlage

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Wirtschaftsjahr 2024 im Entwurf vom 27.10.2023 einschließlich des Bestandteiles Wirtschaftsplan vom 27.10.2023

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/13

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss zur „Preiskalkulation Öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserzweckverbandes Freiberg für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024“

Sachverhalt:

Im Rahmen der 97. Sitzung beschloss die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg am 28.11.2022 (vgl. Beschluss Nr. 11/22/22) die „Preiskalkulation Öffentliche Trinkwasserversorgung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023“. Da diese Preiskalkulation mithin zum Jahresende 2023 abläuft, war für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 eine neue „Preiskalkulation Öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu erstellen, welche durch die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg formell zu beschließen ist. Abstimmungsberechtigt sind diesbezüglich gemäß § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg die Verbandsmitglieder Bereich Wasserversorgung.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Wasserversorgung, beschließen die „Preiskalkulation Öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserzweckverbandes Freiberg für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024“ vom 27.10.2023.

Der von der Verwaltung des Wasserzweckverbandes Freiberg erstellten Preiskalkulation für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit den darin enthaltenen Ansätzen, Prognosen, Ermessensentscheidungen wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Eckpunkte der Preiskalkulation bestätigt:

1. Grundlage der Preiskalkulation ist insbesondere der Jahresabschluss 2022 und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024.
2. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden aufgrund historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ermittelt.

...

3. Das Anlagekapital für die kalkulatorische Verzinsung wird entsprechend nach Restbuchwerten der historischen AHK ermittelt.
4. Sondertarife für Großabnehmer bleiben erhalten.
5. Der Grundpreis für bis zu 2 Wohnungseinheiten wird um 2,00 EUR/Monat netto erhöht, weitere Grundpreise entsprechend angepasst.
6. Der Mengenpreis wird um 0,04 EUR netto/m³ auf 1,90 EUR netto/m³ erhöht.
7. Umlagen werden von Verbandsmitgliedern nicht erhoben.
8. In der Kalkulation wird die Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2022 in Höhe von 548.532,15 EUR berücksichtigt. Zusätzlich wird eine Kostenüberdeckung (Staatliches Rechnungsprüfungsamt) für die Jahre 2017 - 2019 in Höhe von 708.410,69 EUR berücksichtigt. Die Kostenüberdeckungen wurden mit dem kalkulatorischen Zinssatz innerhalb der Kalkulation angemessen verzinst.
9. Der kalkulatorische Zinssatz wird zur Beibehaltung einer kontinuierlichen, gemäßigten Preisentwicklung mit 4,35 % festgesetzt.
10. Die Wasserverkaufsmenge wird für den einjährigen Kalkulationszeitraum auf 4.850.000 m³ prognostiziert.

Die Preise für die öffentliche Trinkwasserversorgung werden durch die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Wasserversorgung, entsprechend der vorliegenden Preiskalkulation wie folgt beschlossen:

Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

Grundpreis Öffentliche Trinkwasserversorgung

1. Versorgung von Grundstücken mit Wohnungen

Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten.

	Preis/Monat (netto)	Preis/Monat (brutto)
bis zu 2 Wohnungseinheiten	16,00 EUR	17,12 EUR
ab der 3. Wohnungseinheit <u>zusätzlich</u> je Wohnungseinheit	4,40 EUR	4,71 EUR

...

2. Versorgung von Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbeeinheiten

- a) für Wohnungseinheiten gemäß Nr. 1
- b) für Gewerbeeinheiten zusätzlich je Gewerbeeinheit

4,40 EUR/Monat (netto) 4,71 EUR/Monat (brutto)

Soweit auf einem Grundstück nur eine Wohnungseinheit vorhanden ist, wird der Preis nach dieser Tarifbestimmung erst ab der zweiten Gewerbeeinheit erhoben.

Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis abweichend von vorstehenden Buchstaben a) und b) nach Nr. 3. erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die durch Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme gemessen in m³ größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

3. Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen

Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers.

Bezeichnung Wasserzähler	Preis/Monat (netto)	Preis/Monat (brutto)
Nenndurchfluss Q _n 2,5 / Dauerdurchfluss Q ₃ 4	16,50 EUR	17,66 EUR
Nenndurchfluss Q _n 6 / Dauerdurchfluss Q ₃ 10	50,00 EUR	53,50 EUR
Nenndurchfluss Q _n 10 / Dauerdurchfluss Q ₃ 16	80,00 EUR	85,60 EUR
Zähleranschluss DN 50 / Dauerdurchfluss Q ₃ 25	125,00 EUR	133,75 EUR
Zähleranschluss DN 65 / Dauerdurchfluss Q ₃ 40	200,00 EUR	214,00 EUR
Zähleranschluss DN 80 / Dauerdurchfluss Q ₃ 63	315,00 EUR	337,05 EUR
Zähleranschluss DN 100 / Dauerdurchfluss Q ₃ 100	500,00 EUR	535,00 EUR
Zähleranschluss DN 150 / Dauerdurchfluss Q ₃ 250	1.250,00 EUR	1.337,50 EUR

4. Versorgung von Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke)

Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt der Grundpreis, soweit eine Wassermenge von 20 m³ je Kalenderjahr nicht überschritten wird,

Preis/Monat (netto) Preis/Monat (brutto)

11,50 EUR

12,30 EUR

Bei einer Wasserabnahme von mehr als 20 m³ je Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.

Mengenpreis öffentliche Trinkwasserversorgung

Der Mengenpreis beträgt

bis zu einer Jahresverbrauchsmenge in Höhe von 36.500 m³ je Zähler

1,90 EUR/m³ netto

2,03 EUR/m³ brutto

für eine Jahresverbrauchsmenge zwischen 36.501 m³ und 73.000 m³ je Zähler

1,65 EUR/m³ netto

1,77 EUR/m³ brutto

für die 73.000 m³ übersteigende Jahresverbrauchsmenge je Zähler

1,40 EUR/m³ netto

1,50 EUR/m³ brutto

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung,
Bereich Wasserversorgung:

203

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
Bereich Wasserversorgung:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Wasserzweckverband Freiberg
Die Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/14

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss zur Neufassung des Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg

Sachverhalt:

Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der zurzeit gültigen Preiskalkulation Öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserzweckverbandes Freiberg für das Jahr 2023 zum 31.12.2023 war für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 eine neue Preiskalkulation zu erstellen, welche Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 11/23/13 ist. Im Ergebnis dieser Preiskalkulation ergeben sich erhöhte Grund- und Mengenpreise, welche in das Tarifblatt Wasser zu integrieren sind.

Darüber hinaus wurden auch die Leistungen am Wasserzähler, das Öffnen und Schließen des Hausanschlusses, der Fahrt- und Rüstsatz, der tarifliche Stundensatz sowie die sonstigen Leistungen des Verbandes neu kalkuliert, woraus sich einige Anpassungen unter den Tarifpositionen Nr. 2 (Leistungen am Hausanschluss und Wasserzähler) und Nr. 3 (Sonstige Leistungen) ergeben, welche ebenfalls in das Tarifblatt Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg aufzunehmen sind.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zur Neufassung des Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg obliegt gemäß § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg den Verbandsmitgliedern Bereich Wasserversorgung.

...

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Wasserversorgung, beschließen die Neufassung des Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg im Entwurf vom 27.10.2023.

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung,
Bereich Wasserversorgung: 203

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
Bereich Wasserversorgung:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Anlage

Neufassung des Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg im Entwurf vom 27.10.2023

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/15

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss der „Gebührenkalkulation Öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Freiberg im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024“

Sachverhalt:

Am 28.11.2022 beschloss die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer 97. Sitzung die „Gebührenkalkulation Öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Freiberg für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023“ (vgl. Beschluss Nr. 11/22/24). Diese Gebührenkalkulation ist für ein Jahr gültig.

Deshalb wurde durch die Verwaltung des Wasserzweckverbandes Freiberg für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Gebührenkalkulation erstellt, welche gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg durch die Verbandsversammlung formell zu beschließen ist. Abstimmungsberechtigt sind diesbezüglich gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg nur die Verbandsmitglieder, deren Gemeindeteile dem Verbandsgebiet Abwasser des Wasserzweckverbandes Freiberg zugehörig sind.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Abwasserbeseitigung, beschließen die „Gebührenkalkulation Öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Freiberg im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024“ vom 27.10.2023.

Der beschlussgegenständlichen Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung mit den darin enthaltenen Ansätzen, Prognosen, Ermessensentscheidungen wird zugestimmt. Insbesondere werden folgende Eckpunkte der Gebührenkalkulation bestätigt:

1. Grundlage der Gebührenkalkulation ist insbesondere der Jahresabschluss 2022 und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024.
2. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden aufgrund historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) ermittelt.
3. Das Anlagekapital für die kalkulatorische Verzinsung wird entsprechend nach Restbuchwerten der historischen AHK ermittelt.
4. Die Grundgebühren für bis zu 2 Wohneinheiten werden um 26,40 EUR p. a. erhöht, weitere Grundpreise entsprechend angepasst.
5. Die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Kläranlage gereinigt wird sowie für gesamthäusliches in abflusslosen Gruben gesammeltes Abwasser wird um 0,20 EUR/m³ auf 4,15 EUR/m³ Abwasser erhöht. Die übrigen Mengengebühren werden entsprechend angepasst.
6. Von der Kostenunterdeckung des Jahres 2022 i. H. v. 95.845,10 EUR wird die laut Staatlichem Rechnungsprüfungsamt für die Jahre 2017 + 2018 bestehende Kostenüberdeckung i. H. v. 11.210,49 EUR verrechnet. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kostenüberdeckung wurde mit dem kalkulatorischen Zinssatz innerhalb der Kalkulation angemessen verzinst.
7. Der kalkulatorische Zinssatz wird zur Beibehaltung einer kontinuierlichen, gemäßigten Preisentwicklung mit 2,80 % festgesetzt.
8. Die Entsorgungsmengen werden wie folgt prognostiziert:

Zentrale Entsorgung	567.000 m ³
davon ASG	5.000 m ³
davon ohne KA	25.000 m ³
Klärschlamm	2.500 m ³
Niederschlagswasser (vers. Fläche)	150.000 m ²

Die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung werden durch die Mitglieder der Versammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Abwasserbeseitigung, entsprechend der beschlussgegenständlichen Gebührenkalkulation wie folgt beschlossen:

Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

Grundgebühr Öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Grundgebühr für die zentrale Beseitigung von Abwasser mit öffentlicher Kläranlage und die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben (gesamthäusliches Abwasser)

a) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Wohnungen

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten.

	Gebühr/Monat
bis zu 2 Wohnungseinheiten	17,10 EUR
ab der 3. Wohnungseinheit zusätzlich je Wohnungseinheit	7,50 EUR

b) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbeeinheiten

	Gebühr/Monat
• für Wohnungseinheiten gemäß Nr. 1. Bst. a)	
• für Gewerbeeinheiten <u>zusätzlich</u> je Gewerbeeinheit	7,50 EUR/Monat

Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird die Grundgebühr abweichend von vorstehenden Regelungen nach Nr. 1. Bst. c) erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die durch Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme, gemessen in m³, größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

...

c) Abwasserbeseitigung von Grundstücken mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers.

Bezeichnung Wasserzähler

Nenndurchfluss Q _n 2,5 / Dauerdurchfluss Q ₃ 4	Gebühr: 17,70 EUR/Monat
Nenndurchfluss Q _n 6 / Dauerdurchfluss Q ₃ 10	Gebühr: 50,00 EUR/Monat
Nenndurchfluss Q _n 10 / Dauerdurchfluss Q ₃ 16	Gebühr: 80,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 50 / Dauerdurchfluss Q ₃ 25	Gebühr: 125,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 65 / Dauerdurchfluss Q ₃ 40	Gebühr: 200,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 80 / Dauerdurchfluss Q ₃ 63	Gebühr: 315,00 EUR/Monat
Zähleranschluss DN 100 / Dauerdurchfluss Q ₃ 100	Gebühr: 500,00 EUR/Monat

d) Abwasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke)

Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt die Grundgebühr, soweit eine Abwassermenge von 20 m³ je Kalenderjahr nicht überschritten wird, 14,00 EUR/Monat.

Bei einer Abwassermenge von mehr als 20 m³ je Kalenderjahr erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 1. Bst. c).

2. Grundgebühr für die Beseitigung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ohne öffentliche Kläranlage

Die Grundgebühr beträgt 80 % der Grundgebühr, welche sich nach Nr. 1. für das jeweilige Grundstück ergeben würde.

3. Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt je Kleinkläranlage 25,00 EUR/Jahr.

Mengengebühr öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung ohne Niederschlagswasser beträgt je m³

- a) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Kläranlage gereinigt wird und

für gesamthäusliches in abflusslosen Gruben gesammeltes Abwasser, welches aus diesen Gruben entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt wird:

4,15 EUR

- b) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind:

1,71 EUR

- c) für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird:

38,00 EUR

2. Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,70 EUR/m² bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche erhoben.

Gebührenzulagen – Dezentrale Abwasserbeseitigung

1. Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag (zu § 31 Abs. 1 Abwassersatzung)

Der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt je
3 m-Stück Schlauchmehrlänge

3,00 EUR

2. Artfremde Verunreinigungen in den Grundstücksentwässerungsanlagen (zu § 31 Abs. 2 Abwassersatzung)

Erschwerniszulage

52,50 EUR/30 Minuten Mehrarbeitsleistung

...

- 3. Vergebliche Anfahrt (zu § 31 Abs. 3 Abwassersatzung)**
Für eine vergebliche Anfahrt wird ein Preis in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung,
Bereich Abwasserbeseitigung: 49

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
Bereich Abwasserbeseitigung:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Wasserzweckverband Freiberg
Die Verbandsversammlung

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/16

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss zur Neufassung der Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung)

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2023 ist das Benutzungsverhältnis zur öffentlichen Abwasseranlage des Wasserzweckverbandes Freiberg öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Dementsprechend beschloss die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg im Rahmen ihrer 97. Sitzung am 28.11.2022 unter der Beschluss Nr. 11/22/25 die Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung).

Gegenstand der Abwassersatzung sind u. a. die Gebühren für die abwassertechnischen Leistungen des Verbandes. Diese Gebühren werden jährlich neu kalkuliert. Die für das Jahr 2024 festzulegenden Gebühren ergeben sich aus der „Gebührenkalkulation Öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Freiberg für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024“, welche unter Beschluss Nr. 11/23/15 dieser Verbandsversammlung beschlossen worden ist.

Im Ergebnis vorstehend benannter Gebührenkalkulation ergeben sich Gebührenerhöhungen, welche in der Abwassersatzung betragsmäßig festzusetzen sind. Darüber hinaus werden auch Gebühren für sonstige Leistungen des Verbandes im Bereich Abwasser angepasst.

Weiterhin wurden folgende inhaltliche Änderungen in die Neufassung der Abwassersatzung eingearbeitet:

...

§ 3 Abs.1 und 5 der Abwassersatzung

Für Niederschlagswasser besteht unter definierten Voraussetzungen keine Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 13 Abs. 1 der Abwassersatzung

Der Grundstückseigentümer ist zukünftig lediglich bei

- a) der (erstmaligen) Erstellung des Anschlusskanals und
- b) bei Veränderungen des Anschlusskanals, welche von ihm ausgehen

zum Aufwandsersatz verpflichtet.

§ 18 Abs. 1 der Abwassersatzung

In § 18 werden sachgerechte Regelungen zu dem Komplex „Sicherung gegen Rückstau“ implementiert.

§ 31 Abs. 4 der Abwassersatzung

Im § 31 Abs. 4 der Abwassersatzung wird eine Regelung zu Starkverschmutzerzuschlägen implementiert.

Schließlich beinhaltet die beschlussgegenständliche Neufassung der Abwassersatzung redaktionelle und präzisierende Ergänzungen. Alle Änderungen sind in dem Satzungsentwurf vom 27.10.2023 rot hervorgehoben.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zu der Abwassersatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg obliegt gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg den Verbandsmitgliedern, Bereich Abwasserbeseitigung.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Versammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Abwasserbeseitigung, beschließen die Neufassung der Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) im Entwurf vom 27.10.2023.

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung,
Bereich Abwasserbeseitigung:

49

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
Bereich Abwasserbeseitigung:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Anlage

Neufassung der Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) im Entwurf vom 27.10.2023

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/17

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss der Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser)

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg beschloss am 28.11.2022 unter Beschluss Nr. 11/22/26 die Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser). Anlass für diesen Satzungsbeschluss war die Grundsatzentscheidung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, das Benutzungsverhältnis im Bereich Abwasser ab dem 01.01.2023 vor dem Hintergrund umsatzsteuerlicher Inhalte öffentlich-rechtlich auszugestalten.

Aufgrund der Begründung zu erfolgten gesetzlichen Änderungen, formalrechtlichen Erfordernissen und Preisanpassungen bei den Kosten für

- a) die Abnahme von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) die Verplombung von geeichten Messeinrichtungen und
- c) die Überwachung von dezentralen privaten Abwasseranlagen

ist eine Änderung der Verwaltungskostensatzung - Abwasser zu vollziehen. Hierbei werden zudem sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen einbezogen und eine Neuausrichtung des Kostenverzeichnisses zu der Verwaltungskostensatzung vollzogen.

...

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zu der Verwaltungskostensatzung - Abwasser obliegt gemäß § 7 Abs.6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg den Verbandsmitgliedern, Bereich Abwasserbeseitigung.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg, Bereich Abwasserbeseitigung, beschließen die Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) im Entwurf vom 27.10.2023.

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung,
Bereich Abwasserbeseitigung:

49

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
Bereich Abwasserbeseitigung:

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Anlage

Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Bereich Abwasser (Verwaltungskostensatzung - Abwasser) im Entwurf vom 27.10.2023

Beschlussvorlage

Beschluss Nr. 11/23/18

100. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. November 2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsratssitzung am 27.10.2023

Betreff:

Beschluss der mandatierenden Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Freiberg und dem Abwasserzweckverband Muldental zur technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen

Sachverhalt:

Der Wasserzweckverband Freiberg und der Abwasserzweckverband Muldental sind in ihren jeweiligen Entsorgungsgebieten gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 48 bis 51 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Rechtsträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung. In diesem Rahmen sind beide Zweckverbände in den jeweiligen Entsorgungsgebieten für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig und verantwortlich.

Der Wasserzweckverband Freiberg und der Abwasserzweckverband Muldental arbeiten bereits seit 1995 im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen öffentlichen Abwasserbeseitigung zusammen.

Im Zuge der fortschreitenden ökonomisch-technischen Entwicklung, der bestehenden Zukunftsaufgaben und der begrenzten Finanzmittel haben sich beide Aufgabenträger darauf verständigt, die inhaltliche Zusammenarbeit zu intensivieren, um hierdurch einerseits Synergien bei der Aufgabenerfüllung zu nutzen und andererseits die ordnungsgemäße und umweltgerechte öffentliche Abwasserbeseitigung bestmöglich sicherzustellen.

Kerninhalt der angestrebten kommunalen Zusammenarbeit sind hierbei Leistungen der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen, die Anlagenüberwachung über die Leitwarte des Wasserzweckverbandes Freiberg und die Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes für Havarien. Darüber hinaus sind Beratungsleistungen und gemeinsame Schulungen in den Bereichen Elektrotechnik / EMSR-Technik sowie Arbeitsschutz aufgrund des Regelungsgehaltes der Zweckvereinbarung möglich.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung der hier gegenständlichen mandatierenden Zweckvereinbarung liegt seitens des Wasserzweckverbandes Freiberg gemäß §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 12 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg bei der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg beschließen die mandatierende Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen zwischen dem Wasserzweckverband Freiberg und dem Abwasserzweckverband Muldental im Entwurf vom 27.10.2023.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt und beauftragt, die Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Muldental abzuschließen.

(Offene Abstimmung)

Stimmergebnis:

Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung 252

Gesamtstimmenzahl der anwesenden Verbandsmitglieder

gültige Ja-Stimmen:

gültige Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Freiberg, den 03.11.2023

Wasserzweckverband Freiberg

Anlage

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen zwischen dem Wasserzweckverband Freiberg und dem AZV Muldental im Entwurf vom 27.10.2023